

BVGer C-1286/2006 vom 24. November 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1286_2006

FR: TAF C-1286/2006 du 24 novembre 2008

IT: TAF C-1286/2006 del 24 novembre 2008

Regeste

Ausländerrecht (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Ablehnung eines Wiedererwägungsgesuchs im Zusammenhang mit einer Wegweisungsverfügung eine Verfügung im erwähnten Sinn und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Wiedererwägungsentscheide unterliegen grundsätzlich dem gleichen Rechtsmittelweg wie die ursprüngliche Verfügung (vgl. dazu Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 67.109 E. 1d mit Hinweis). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes beim EJPD bereits hängige Rechtsmittelverfahren vorliegenden Inhalts wurden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht (Art. 37 VGG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführer 1 bis 4 sind als formelle und materielle Verfügungsadressaten zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG); auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 ff. VwVG).

E. 2.1

Am 1. Januar 2008 traten das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsverordnungen in Kraft. Materiellrechtlich beurteilt sich die vorliegende Streitsache, die vor dem Inkrafttreten des AuG eingeleitet wurde, nach altem Recht (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG, BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen). Massgebend sind somit die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26.

März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Ziff. I des Anhangs zum AuG).

E. 2.2

Mit dem angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten und hat eine materielle Prüfung der Begehren vorgenommen. Damit liegt ein neuer Entscheid in der Sache vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Kognition daher nicht beschränkt (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 144 f.).

E. 3

Gemäss Art. 14a Abs. 4 ANAG kann der Vollzug der Wegweisung insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt. Konkret gefährdet in Sinne dieser Bestimmung sind in erster Linie Gewaltflüchtlinge, das heisst Personen, welche Unruhen, Bürgerkriegssituationen und allgemeiner Missachtung der Menschenrechte entfliehen wollen, ohne bereits individuell verfolgt zu sein. Ferner findet die Bestimmung Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten können oder - aus objektiver Sicht - wegen den herrschenden Verhältnissen im Heimatland mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-2276/2007 vom 24. November 2007 E. 8.1, E-5105/2006 vom 4. September 2007 E. 6.2 [mit Hinweisen]). Grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird der Wegweisungsvollzug hingegen von negativen Folgen, die ihren Grund nicht in den Verhältnissen des Ziellands haben, sondern im Vorgang des Wegweisungsvollzugs als solchem, wie Depressionen mit Suizidgedanken als Folge des durch die Wegweisung verursachten Verlusts von Lebensperspektiven in der Schweiz. Solchen Umständen ist durch medizinische Begleitung des Vollzugs Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2276/2007 vom 24. November 2007 E.8.2). Sind vom Vollzug der Wegweisung Kinder betroffen, so kommt unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) dem Kindeswohl besonders Gewicht zu (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-7481/2006 vom 19. September 2008 E. 6.3 und C-2276/2007 vom 24. November 2007 E. 8.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 6 E. 6 S. 57 f.).

E. 4.1

Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr von einer allgemeinen Situation der Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in Bosnien und Herzegowina auszugehen, welche für die Beschwerdeführerin und ihre Kinder bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würden. Seit dem Abschluss des Friedensabkommens von Dayton am 14. Dezember 1995 hat sich die allgemeine Lage in Bosnien und Herzegowina kontinuierlich normalisiert und stabilisiert. Die Beibehaltung dieser Entwicklung bestätigte sich auch nach den Wahlen vom 5. Oktober 2002. Die Sicherheitslage in Bosnien und Herzegowina hat sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert, obgleich das Verhältnis der verschiedenen Ethnien zueinander weiterhin von Spannungen geprägt ist. In Anbetracht der angelaufenen

politischen und juristischen Reformen und der langsamen, aber stetigen Verbesserung der Rückkehrbedingungen erklärte der Schweizer Bundesrat Bosnien und Herzegowina mit Beschluss vom 25. Juni 2003 zum sogenannten verfolgungssicheren Herkunftsstaat. Seit dem Erlass der bosnisch-herzegowinischen Verfassung vom 27. März 1992 werden die von Bosnien und Herzegowina kodifizierten Rechte und Pflichten weitgehend respektiert; so beispielsweise auch das Recht auf freie Wahl eines dauernden Wohnsitzes, respektive das Recht ausgereister Personen und Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina auf freie Wohnsitznahme in der Föderation. Schliesslich ist zu erwarten, dass das am 16. Juni 2008 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zur Stabilisierung und Assoziierung zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina erfolgsversprechende Auswirkungen zeigen wird. Jedenfalls werden die Zusagen, die verschiedene Politiker aus Bosnien und Herzegowina in Luxemburg abgegeben haben, als optimistisch und erfolgsversprechend gewertet (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3746/2006 vom 4. August 2008 E. 6.1.1). Was die Behandlungsmöglichkeiten von psychischen Erkrankungen in Bosnien und Herzegowina anbelangt ist festzustellen, dass solche dort grundsätzlich vorhanden sind. Institutionen, welche auf die Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen spezialisiert sind, finden sich allerdings ausschliesslich in den grösseren städtischen Zentren (Sarajevo, Tuzla, Mostar, Travnik, Zenica). Zudem sind diese Einrichtungen chronisch überlastet, weshalb viele Personen nicht behandelt werden können und abgewiesen werden müssen. Die in den Gemeinden tätigen "Mental Health Centers" sind unter anderem mangels qualifizierten Personals nicht in der Lage, eine fortlaufende Behandlung zu gewährleisten und beschränken sich im Wesentlichen auf medikamentöse Therapien. Betreffend die Verfügbarkeit von Medikamenten wiederum ist festzustellen, dass zwar eine Vielzahl davon in Bosnien und Herzegowina erhältlich ist. Patienten und Patientinnen müssen jedoch verschiedentlich die Kosten selbst tragen, auch wenn es ihnen gelingt, sich in ihrer Wohngemeinde registrieren zu lassen, was die erste Voraussetzung für den Zugang zu kostenlosen Leistungen des öffentlichen Gesundheitssystems darstellt. Denn die obligatorische Krankenversicherung umfasst nur die primäre Gesundheitsversorgung, welche durch die öffentlichen Gesundheitszentren angeboten wird. Zudem begegnen insbesondere Arbeitslose, deren Krankenversicherungsprämien von der Arbeitslosenkasse zu bezahlen wären, regelmässig grossen Schwierigkeiten, wenn sie ihr Recht auf Versicherungsschutz geltend machen wollen. Jedenfalls kann der Abschluss einer Krankenversicherung mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein, womit zwangsläufig Behandlungslücken von unbestimmter Dauer entstehen können (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3576/2006 vom 29. Januar 2008 E. 6.3.5 mit weiteren Hinweisen). Zur wirtschaftlichen Situation ist schliesslich festzuhalten, dass Bosnien und Herzegowina sich nach wie vor mit einem hohen Mass an Arbeitslosigkeit und Armut konfrontiert sieht. Die Arbeitslosenquote betrug 2007 über 44 Prozent (Quelle: <http://www.redcross.ch> > Ausland > Länder > Bosnien und Herzegowina > Hintergrund-Infos, besucht am 6. Oktober 2008).

E. 4.2

Mit Blick auf die vom Wiedererwägungsgesuch erfassten Kinder und deren lange Anwesenheit in der Schweiz ist zunächst zu prüfen, ob sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit Erlass der massgeblichen Verfügungen vom 26. November 1993 bzw. 4. Mai 2001 dergestalt verändert hat, dass ein Vollzug der Wegweisung inzwischen als unzumutbar zu qualifizieren und die vorläufige Aufnahme der Kinder anzuordnen wäre. Dabei sind unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu

würdigen, die im Hinblick auf einen Wegweisungsvollzug wesentlich erscheinen. Bei dieser gesamtheitlichen Beurteilung können namentlich folgende Kriterien von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten des Kindes und Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung und Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer (Re-) Integration im Heimatland als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann sich auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs insofern auswirken, als eine starke Assimilierung die Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6297/2006 vom 19. Dezember 2007 E. 4.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2.1

Hinsichtlich der Situation der 1990 geborenen Beschwerdeführerin 2 ergibt sich, dass diese Bosnien und Herzegowina bereits im Alter von knapp zwei Jahren verlassen hat und demzufolge zu diesem Land keine Beziehung aufbauen konnte. Sie lebt mittlerweile seit beinahe 16 Jahren in der Schweiz, hat gemäss Angaben der Beschwerdeführerin 1 nur mangelhafte Kenntnisse ihrer Muttersprache und hat ihre ganze Sozialisation in der Schweiz erfahren. Sie dürfte daher weitestgehend von der schweizerischen Kultur und Lebensweise geprägt sein. Einem ins Recht gelegten Bericht der Lehrfirma, datiert vom 8. Juli 2008, ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2 dort zwischen September 2006 und Juli 2007 ein Praktikum absolviert hat und aufgrund von dabei erbrachten hervorragenden Leistungen in ein Lehrverhältnis zur Ausbildung als Detailhandelsassistentin aufgenommen wurde. Die Ausbildung dauert noch bis August 2009. Dem Bericht kann weiter entnommen werden, dass es sich bei der Beschwerdeführerin 2 um eine zuvorkommende, hilfsbereite und fleissige junge Frau handle. Demnach ist in ihrem Falle von einer weit fortgeschrittenen Integration in der Schweiz auf der einen Seite und einer kaum vorhandenen Vertrautheit mit den soziokulturellen Verhältnissen in Bosnien und Herzegowina auf der andern Seite auszugehen.

E. 4.2.2

Die beiden jüngeren Kinder der Beschwerdeführerin 1, die Beschwerdeführer 3 und 4, sind in der Schweiz geboren. Sie sind heute 12 bzw. 10 Jahre alt, und sie dürften zu Bosnien und Herzegowina (im Vergleich zu ihrer älteren Schwester erst recht) keine Beziehung haben. Gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin 1 verfügen sie nur über ungenügende Kenntnisse ihrer Muttersprache, zumindest im schriftlichen Ausdruck. Beiden Kindern wird von den Lehrern attestiert, dass sie in ihrer Klasse gut integriert seien. Insgesamt dürften auch sie in der Schweiz stark verwurzelt sein. Zwar sind beide noch in einem Alter, in dem primär die Eltern - d. h. vorliegend vor allem die Beschwerdeführerin 1 - die engsten Bezugspersonen darstellen. Im Falle einer erzwungenen Rückkehr müsste vorliegend aber auch berücksichtigt werden, dass die Kinder nicht nur aus ihrem bisherigen sozialen

Umfeld herausgerissen würden, sondern dass vermutlich auch ihr familiäres Umfeld deutlich an Stabilität verlieren würde. Bis anhin lagen die Verantwortung für die Kinder und deren Wohl offensichtlich hauptsächlich bei der Beschwerdeführerin 1. Sie war es auch, die regelmässig arbeitete und für den Unterhalt der Familie aufkam. Aufgrund der Einschätzung der behandelnden Ärzte muss aber befürchtet werden, dass sie im Falle einer erzwungenen Rückkehr über nur ungenügende Ressourcen verfügen würde, um insbesondere den beiden jüngeren Kindern weiterhin den nötigen Halt zu geben. Es ist zu befürchten, dass die Zukunft der Kinder von Orientierungslosigkeit und Perspektivlosigkeit geprägt wäre. Aufgrund der Akten kann schliesslich - wie bereits erwähnt - auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin 1 und ihre Kinder bei einer Rückkehr auf ein intaktes Beziehungsnetz zurückgreifen könnten, das den Kindern eine Integration in Bosnien und Herzegowina erleichtern und die Beschwerdeführerin 1 in ihrer schwierigen Aufgabe unterstützen würde. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin 1 aufgrund seiner Vorgeschichte wohl kaum in der Lage wäre, bei einer Integration der Kinder eine besondere Stütze zu sein. Auch im Falle der beiden jüngeren Kinder ist somit davon auszugehen, dass die Basis für eine Integration in Bosnien und Herzegowina nicht besteht.

E. 4.3

Was die Beschwerdeführerin 1 betrifft, so kann deren psychische Erkrankung ursächlich kaum nur im Zusammenhang mit der drohenden Ausschaffung gesehen werden. Seit den Suizidversuchen im Jahre 2000 ist die Beschwerdeführerin wegen einer mittelgradigen depressiven Störung in psychiatrischer Behandlung und benötigt entsprechende Medikamente, die - je nach Belastungssituation - in der Dosierung anzupassen sind. Die Beschwerdeführerin 1 hat gegenüber ihrer Familie offenbar seit Jahren eine grosse Verantwortung zu tragen und ist entsprechend belastet. Die Befürchtungen der behandelnden Ärzte, wonach eine erzwungene Rückkehr bei ihr zur psychosozialen Überforderung mit Dekompensation bis hin zum Suizid führen könnte, sind durchaus nachvollziehbar. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch mitzubedenken, dass die Beschwerdeführerin 1 offenbar seit 16 Jahren nicht mehr in ihrer Heimat war und dort kein tragfähiges Beziehungsnetz mehr hat. Als psychisch angeschlagene Person, dazu noch bereits 45 Jahre alt und mit der Verantwortung für drei Kinder dürfte es für sie sehr schwer wenn nicht gar unmöglich sein, in Bosnien und Herzegowina innert nützlicher Frist beruflich und privat wieder Fuss zu fassen.

E. 4.4

In Würdigung der gesamten Umstände gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführer 1 bis 4 als nicht zumutbar im Sinne von Artikel 14a Abs. 4 ANAG erweist.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführer 1 bis 4 in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführern keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), und der geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

E. 6.1

Als obsiegende Partei haben die Beschwerdeführer, die anwaltlich vertreten sind, Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung ist nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Vorinstanz auf Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 8 ff. VGKE).

E. 7

Das vorliegende Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Dispositiv S. 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.